

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Informatik und Gesellschaft (IIG)

Der Verwaltungsrat der Universität Freiburg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 9.12. 1996 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 16.1.1997 (Az.: 515.1/3) seine Zustimmung erteilt.

I. Verwaltungsordnung:

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das IIG ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 28, Abs. 1, Satz 3 und 4, Universitätsgesetz (UG).
- (2) Das IIG dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung und Lehre in Lehre in den gegenwärtig folgenden 3 Abteilungen:

Abt. 1:	Modellbildung und soziale Folgen
Abt. 2:	Telematik
Abt. 3:	Kognitionswissenschaft
- (3) Das IIG bildet eine Brückenfunktion zwischen der neu errichteten Fakultät für Angewandte Wissenschaften und den übrigen Fakultäten.

§ 2 Leitung

- (1) Das IIG wird von einem Direktorium geleitet. Es besteht aus allen leitungsbefugten Professoren/innen, die jeweils im Verhinderungsfall durch eine/n Stellvertreter/in vertreten werden. Das IIG besteht aus den wissenschaftlichen Leitern der dem IIG zugeordneten Abteilungen (§ 28, Abs. 7, UG).
- (2) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des IIG zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen.

- (3) Das Direktorium wird von seinem/r Geschäftsführenden Direktor/in mindestens einmal im Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium früher einberufen wird.

§ 3 Geschäftsführende/r Direktor/in

- (1) Das Direktorium wählt aus seinem Kreis den/die Geschäftsführende/n Direktor/in sowie den/die stellvertretende/r Direktor/in für jeweils 2 Jahre. Wahlberechtigt sind alle Professoren/innen, die dem IIG zugeordnet sind.
- (2) Der/die Geschäftsführende Direktor/in
- führt die laufenden Geschäfte,
 - vertritt das IIG im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität, insbesondere im Senat,
 - beruft das Direktorium zu Sitzungen ein,
 - unterrichtet die Organe des IIG und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das IIG betreffenden Angelegenheiten.

§ 4 Rücktritt

Der/die Geschäftsführende Direktor/in kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Rektor fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Rektorat mitzuteilen.

§ 5 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

- (1) Das IIG erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalt- und Personalmittel.
- (2) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden gemäß § 28, Abs. 2, Satz 2, UG, über die eingebrachten Mittel hinaus angemessen an den der Universität für das IIG gesondert zugewiesenen Mitteln beteiligt.

II. Benutzungsordnung

§ 6 Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem IIG zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der/die Geschäftsführende Direktor/in regelt nach Beratung mit den am IIG hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom/von der Geschäftsführenden Direktor/in als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

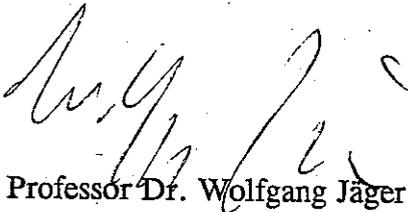
- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des IIG sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem/der Geschäftsführenden Direktor/in zu melden;
 4. in den Räumen des IIG und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des IIG Folge zu leisten.
- (3) Der/die Geschäftsführende Direktor/in ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8 Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Dem/der Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.



Professor Dr. Wolfgang Jäger
Rektor